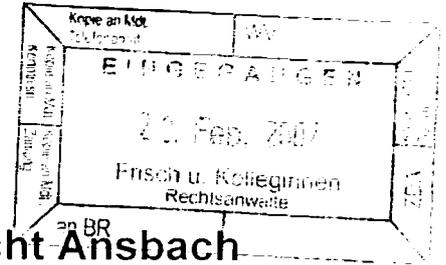
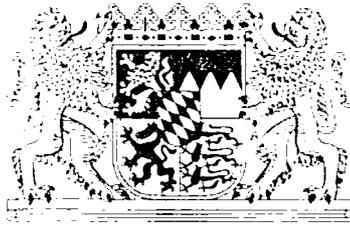


AN 9 K 06.31086



Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

- Klägerin -

bevollmächtigt:
Rechtsanwälte Rainer Frisch und Kollegen,
Friedrich-List-Str. 3, 91054 Erlangen,
Az.: 06693-03/F/re

g e g e n

Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch das Bundesministerium des Innern in Berlin, dieses
vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration
und Flüchtlinge, Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg
Az.: 5021876-438

- Beklagte -

beteiligt:

1. Bundesbeauftragter für Asylangelegenheiten,
Rothenburger Str. 29, 90513 Zirndorf
2. Regierung von Mittelfranken als Vertreter des öffentlichen Interesses,
Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach

w e g e n

Verfahrens nach dem AsylVfG

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Ansbach, 9. Kammer, durch

die Richterin am Verwaltungsgericht
als Vorsitzende
den Richter am Verwaltungsgericht
die Richterin am Verwaltungsgericht

Häberlein

Engelhardt
Frieser

und durch
die ehrenamtliche Richterin
den ehrenamtlichen Richter

Beck und
Stelzel

auf Grund mündlicher Verhandlung

vom 24. Januar 2007
am 24. Januar 2007

folgendes

Urteil:

1. Unter Aufhebung des Bescheids vom 9. Februar 2004 wird die Beklagte verpflichtet, bei der Klägerin Abschiebungshindernisse bezüglich des Irak nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG festzustellen.
Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
2. Die Beklagte trägt 2/3, die Klägerin 1/3 der Kosten des Verfahrens; insoweit ist das Urteil vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung abwenden, wenn nicht die Klägerin vorher Sicherheit leistet.

Tatbestand:

1. Die im Jahr 1935 geborene Klägerin ist irakische Staatsangehörige, assyrischer Volkszugehörigkeit und christlicher Glaubenszugehörigkeit. Sie stellte nach ihrer Einreise in die Bundesrepublik Deutschland am 4. Januar 2001 Asylantrag.
Dieser Asylantrag wurde mit Bescheid des Bundesamtes vom 19. Februar 2001 abgelehnt sowie festgestellt, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 und 53 AuslG nicht vorliegen. Gleichzeitig erfolgte eine Abschiebungsandrohung. Dieser Bescheid wurde bestandskräftig.

2. Am 7. April 2003 stellte die Klägerin mit Schreiben ihrer Bevollmächtigten vom 2. April 2003 einen auf die Feststellung von Abschiebungshindernissen nach § 53 AuslG beschränkten Antrag. Zur Begründung wurde im Wesentlichen vorgetragen, dass die Klägerin bereits alt und gebrechlich sei. Auf Grund der Kriegssituation im Irak sei es ihr nicht zuzumuten, in ihr Heimatland zurückzukehren, da dort Leib und Leben der Klägerin gefährdet wäre. Da sie auch keinerlei Familie oder Verwandtschaft im kurdisch verwalteten Nord-Irak habe, sei sie auch nicht dorthin etwa als inländische Fluchtalternative zu verweisen. Eine Tochter der Klägerin sei im Besitz eines Flüchtlingsausweises und in Erlangen wohnhaft.

Mit Bescheid des Bundesamtes vom 9. Februar 2004 wurde der Antrag auf Abänderung des Bescheides vom 19. Februar 2001 bezüglich der Feststellung zu § 53 AuslG abgelehnt. Zur Begründung ist dargetan, dass ein Anspruch auf erneute Verbescheidung nur bestehe, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1- 3 VwVfG erfüllt seien, mithin Wiederaufgreifensgründe vorlägen. Hierfür sei erforderlich, dass die Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 51 Abs. 2 und 3 VwVfG erfüllt seien, d. h. die Klägerin müsse ohne grobes Verschulden außer Stande gewesen sein, den Wiederaufgreifensgrund bereits in früheren Verfahren geltend zu machen und den Antrag binnen drei Monaten nach Bekanntwerden des Wiederaufgreifensgrundes gestellt haben. Zudem müsste sich gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 1 - 3 VwVfG die Sach- oder Rechtslage zu Gunsten der Betroffenen geändert haben, neue Beweismittel vorliegen, die eine der Betroffenen günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden oder Wiederaufnahmegründe entsprechend § 580 ZPO gegeben sein. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts seien bei der Erfolgsprüfung grundsätzlich nur solche Gründe berücksichtigungsfähig, die zulässigerweise, insbesondere fristgerecht geltend gemacht worden seien. Die Voraussetzungen nach § 51 Abs. 1 - 3 VwVfG seien im vorliegenden Fall nicht erfüllt. Eine staatliche oder dem Staat zurechenbare, hier beachtliche Verfolgung sei weder dargetan, noch sei Entsprechendes ersichtlich (wird ausgeführt). Auch das Vorliegen einer individuell konkreten Gefahr sei hinsichtlich Irak von der Klägerin nicht dargelegt worden. Auch allein die Zugehörigkeit zur Gruppe der assyrischen Christen stelle keine hier beachtlich individuell konkrete Gefährdung dar. Abschiebungshindernisse allein wegen der Zugehörigkeit zu dieser Gruppe seien weder dargelegt, noch sei Entsprechendes bekannt geworden. Auch allein das Alter der Klägerin vermöge eine hier beachtliche, individuell konkrete Gefährdung nicht zu begründen, da die Klägerin bei Rückkehr in ihr Heimatland nicht allein auf sich gestellt sei, sondern in den Schutz ihrer Familie zurück-

kehren könne. Die Familie könne ihr bei der Wiedereingliederung behilflich sein. Insgesamt gesehen könne bei Rückkehr der Klägerin in ihr Heimatland allenfalls von einer allgemeinen Gefahr im Sinne des § 53 Abs. 6 Satz 2 AuslG ausgegangen werden. Auch die angespannte Sicherheits- und Versorgungslage im Irak stelle eine allgemeine Gefahr im Sinne des § 53 Abs. 6 Satz 2 AuslG dar, die der gesamten Bevölkerung drohe. Die aus der allgemeinen Lage resultierenden Gefahren für Leib und Leben der Klägerin stellten jedoch keine extreme Gefahr dar. Die Sicherheits- und Versorgungslage sei nicht derart schlecht, dass die Klägerin bei einer Rückkehr in den Irak „gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert würde“. Im Übrigen sei eine Abschiebung auf Grund der derzeitigen Beschlusslage im vorliegenden Fall nicht zu befürchten. Es lägen auch darüber hinaus Gründe, die unabhängig von den Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG eine Abänderung der bisherigen Entscheidung zu § 53 AuslG gemäß § 49 VwVfG rechtfertigen würden, ebenfalls nicht vor.

Hiergegen hat die Klägerin durch ihren Bevollmächtigten Klage erheben lassen und zuletzt beantragt,

unter Aufhebung des Bescheides der Beklagten vom 9. Februar 2004 die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Zur Begründung wurde verwiesen darauf, dass es sich bei der Klägerin um eine alte betagte Frau handle, die der Betreuung ihrer Tochter in . . . bedürfe. Sie habe auch keinerlei Kontakte mehr zu Familienangehörigen im Irak. Soviel der Klägerin bekannt sei, seien sämtliche Kinder von ihr aus dem Irak ausgereist und befänden sich jetzt in Europa bzw. Amerika. Weiterhin werde darauf hingewiesen, dass die Klägerin auch kränkele und sich vor kurzem einer Operation habe unterziehen müssen.

Die Beklagte beantragt

die Klage abzuweisen

und bezog sich zur Begründung auf die angefochtene Entscheidung.

Mit weiterem Schriftsatz wurde seitens der Bevollmächtigten der Klägerin noch vorgetragen, dass die Klägerin lediglich ein wenig Arabisch, ansonsten assyrisch spreche. Bei der Klägerin handele es sich um eine alleinstehende Frau, die über 70 Jahre alt sei. Sämtliche Familienmitglieder hielten sich zum größten Teil in den USA und in Kanada auf. Eine Tochter der Klägerin halte sich in der Schweiz, ein Sohn in Österreich auf. Auch die im Jahr 1964 geborene Tochter sei mittlerweile nach Amerika weitergewandert. Die Klägerin selbst wohne in der Bundesrepublik Deutschland mit ihrem im Jahre 1986 geborenen Enkel. Es sei einer alten Frau, die noch dem katholischen Glauben angehöre, nicht zuzumuten, zum jetzigen Zeitpunkt in ihr Heimatland Irak zurückzukehren, da es dort, ohne familiären Rückhalt nicht möglich sei, für die Klägerin, für ihren Lebensunterhalt noch für die erforderliche medizinische Versorgung aufzukommen. Die Klägerin könnte im Fall einer Rückkehr in den Irak weder Unterkunft noch Unterhalt erhalten und müsste um Leib und Leben fürchten. Insoweit werde auch auf die Stellungnahme des Deutschen Orient-Institutes vom 22. Dezember 2006 verwiesen, in dem unter anderem die Situation alleinstehender Frauen betrachtet werde. Insbesondere werde darin auch ausgeführt, dass eine Frau nur dann Unterstützung durch den Stamm erhalten könne, wenn dies durch den Mann vermittelt werde. Die Klägerin sei seit 1985 verwitwet.

In der mündlichen Verhandlung gab die mit ihrem Bevollmächtigten erschienene Klägerin unter anderem noch ergänzend an, dass sie in dem Dorf ' ' in der Nähe von Mossul geboren sei. Sie habe 25 Jahre in Bagdad gewohnt. Sie sei Mitglied der alt-orientalischen assyrischen Kirche und sei in Bagdad regelmäßig in die Kirche gegangen. Auch hier gehe sie in die Kirche in Nürnberg. Die Adresse könne sie nicht benennen, da sie nur ihren Namen und den Namen ihres Vaters schreiben könne. Mehr könne sie nicht. Verwandte und Freunde nähmen sie mit zur Kirche. Bezüglich ihrer gesundheitlichen Situation sei es so, dass sie eine Operation gehabt habe, nur danach habe sie Tabletten bekommen. Ansonsten nehme sie keine Medikamente. Mit ihrer sechs Jahre älteren Schwester habe sie letztmals telefonischen Kontakt vor drei Monaten gehabt. Diese sei vor zwei Jahren nach Syrien ausgewandert. Es gebe auch noch Verwandtschaft im Irak, auch im Nordirak. Allerdings sei ihr drei Jahre älterer Bruder bereits seit zwei Jahren gestorben. Seine Frau mit den Kindern und deren Familie lebten zum Teil im Nordirak. Es sei so, dass die Frau des verstorbenen Bruders auch Hilfe brauche. Sie sei ja auch nicht ihre Schwester. Auch im Hinblick auf die Enge der Häuser, in denen die Eingewanderten aus dem Irak wohnten, sei kein Platz.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Sitzungsniederschrift, im Übrigen auf die Gerichtsakte sowie die beigezogenen Behördenakten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage gerichtet darauf, unter Aufhebung des Bescheides vom 9. Februar 2004, die Beklagte zu verpflichten, festzustellen, dass die Voraussetzungen der §§ 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen, ist bezüglich des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG begründet. Zu Unrecht hat die Beklagte die Abänderung des früheren Bescheides vom 19. Februar 2001 jedenfalls hinsichtlich der Feststellung zu § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG abgelehnt. Die Klägerin hat einen Anspruch auf Feststellung, dass bei ihr ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegt. Im übrigen ist die Klage unbegründet.

1. Dass die Voraussetzungen für eine Wiederaufnahme nach § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG für den seitens der Klägerin gestellten isolierten Antrag auf Abänderung des Bescheides vom 19. Februar 2001 hinsichtlich der Feststellung zu § 53 AuslG, nunmehr § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen, ist im Hinblick auf eine fristgerechte Geltendmachung auch seitens der Beklagten nicht in Zweifel gezogen worden. Die Zugehörigkeit der Klägerin zur christlichen Glaubensgemeinschaft und die Frage einer hieraus resultierenden Gefährdung bis hin zur Frage einer etwaigen Gruppenverfolgung, ist ein dynamischer Prozess, bei dem weder Anfang noch Ende eindeutig bestimmt werden kann. Zudem handelt es sich bei der in Frage stehenden Verfolgung von Christen durch nichtstaatliche Akteure im Irak um einen Gesichtspunkt, der erst durch das neue Recht zu berücksichtigen ist.
2. Zwar stehen der Klägerin keine Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2, 3 und 5 AufenthG zu. Anhaltspunkte für die dort statuierten Abschiebungsverbote im konkreten Fall sind nicht dargetan noch anderweitig ersichtlich.
3. Der Klägerin steht jedoch ein Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG (früher § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG) zu. Nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG soll von der Abschie-

bung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Diese Regelung stellt auf das Bestehen einer konkreten Gefahr ab ohne Rücksicht darauf, ob diese vom Staat ausgeht oder ihm zumindest zuzurechnen ist. Für die Annahme einer „konkreten“ Gefahr genügt aber ebenso wenig wie im Asylrecht die theoretische Möglichkeit, Opfer von Eingriffen in Leib, Leben oder Freiheit zu werden. Die Gefahr muss vielmehr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit vorliegen, wobei das Element der „Konkretheit“ der Gefahr für „diesen“ Ausländer das zusätzliche Erfordernis einer einzelfallbezogenen, individuell bestimmten und erheblichen Gefährdungssituation statuiert. Zudem muss die Gefahr auch landesweit drohen.

3.1 Diese Voraussetzungen liegen in der Person der Klägerin vor.

Bei dem Prognosemaßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit kommt es darauf an, ob bei der zusammenfassenden Bewertung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände größeres Gewicht besitzen und daher gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen (vgl. BVerwGE 89, 162). Hiervon ausgehend muss nach Überzeugung des Gerichts von einer erheblichen und konkreten Gefahr für Leib und Leben der Klägerin im Fall ihrer Rückkehr in ihren Heimatort im Irak ausgegangen werden. Die hierfür erforderlich überwiegende Wahrscheinlichkeit einer Rechtsverletzung besteht nach Überzeugung des Gerichts bei vorliegender Fallgestaltung jedenfalls deshalb, weil es sich bei der Klägerin um eine - vor über sechs Jahren aus dem Irak ausgereiste - Christin in einem Alter über 70 Jahre aus Bagdad handelt und nicht festgestellt werden kann, dass sie in ihrer Heimat auf die Hilfe dort lebender Angehöriger zurückgreifen kann.

3.2 Es spricht bereits viel für die Annahme, dass die in der Nähe von Mossul geborene Klägerin, die 25 Jahre vor ihrer Ausreise in Bagdad gelebt hat, wegen ihrer Glaubensbetätigung im Falle einer Rückkehr allgemein verfolgt werden würde.

Religiöse oder religiös motivierte Verfolgung ist allgemeiner Ansicht nach politische Verfolgung, wenn sie nach Art und Schwere geeignet ist, die Menschenwürde zu verletzen (vgl. nur BVerfGE 54, 341, 357).

Der Schutz des „religiösen Existenzminimums“ ist unter anderem berührt, wenn dem Betroffenen seine religiöse Identität geraubt wird, indem ihm etwa unter Androhung von Stra-

fen für Leib, Leben oder persönlicher Freiheit eine Verleugnung oder gar Preisgabe tragender Inhalte seiner Glaubensüberzeugung zugemutet wird oder er daran gehindert wird, seinen eigenen Glauben, so wie er ihn versteht, im privaten Bereich und zusammen mit anderen Gläubigen zu bekennen. Steht nicht die Gruppe der Gläubigen im Blickfeld der Verfolger, ist zudem zu fordern, dass die Verfolgung am Herkunftsort die „religiös personale“ Identität des Betroffenen betrifft ((vgl. BVerfG, Urteil vom 1.7.1987, BVerwGE 76, 143, 158).

Zu dieser persönlichen Betroffenheit hat das Gericht die Klägerin in der mündlichen Verhandlung angehört. Diese hat glaubhaft dargelegt, vor ihrer Ausreise regelmäßig Gottesdienste in Bagdad besucht zu haben. Diese Angaben lassen Rückschlüsse auf eine persönliche religiöse Betroffenheit zu sowie im Übrigen auch der Umstand, dass die Klägerin, soweit es ihr möglich ist, in Nürnberg eine christliche Gemeinde zu Gottesdiensten aufsucht. Ob diese Umstände die Annahme tragen könnten, dass der Klägerin bei einer Rückkehr in den Irak mit der gebotenen Wahrscheinlichkeit Eingriffe in ihre „religiös personale“ Identität und deshalb Verfolgung drohe, bedarf keiner abschließenden Entscheidung. Es spricht viel dafür, dass auch assyrische Christen, die - wie die Klägerin - jahrzehntelang ihren Lebensmittelpunkt in Bagdad hatten, dort auch wegen ihrer Glaubensbetätigung allgemein verfolgt werden.

Religiös motivierte Verfolgung ist auch Verfolgungshandlung im Sinne von Art. 9 Abs. 1, 10 Abs. 1 b der Richtlinie 2004/83/EG des Rats vom 29.4.2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Qualifikationsrichtlinie). Nach Art. 10 Abs. 1 b dieser Richtlinie berücksichtigen die Mitgliedstaaten bei der Prüfung der Verfolgungsgründe, dass der Begriff der Religion unter anderem die Teilnahme bzw. Nichtteilnahme an religiösen Riten im privaten und öffentlichen Bereich umfasst. Mit diesem Inhalt wird auch der Schutz vor Verfolgung auf solche Maßnahmen ausgedehnt, die an die öffentliche Glaubensbetätigung anknüpfen.

Dieses weitere Verständnis eines asylberechtigten Schutzes der Religionsfreiheit dürfte auch für das vorliegende Verfahren maßgeblich sein, da die Umsetzungsfrist der Qualifikationsrichtlinie zum 10. Oktober 2006 abgelaufen ist.

Unter Zugrundelegung dieser Rechtsauffassung hat dies zur Folge, dass der Schutz vor Verfolgung bei der Religionsausübung nicht lediglich im „privaten“ Bereich, sondern auch

im Bereich der öffentlichen Religionsausübung umfasst ist. Allerdings ist nicht jede Diskriminierung in dem so verstandenen religiösen Schutzbereich zugleich auch Verfolgung wegen der Religion. Sie muss vielmehr das Maß überschreiten, das lediglich zu einer durch die Diskriminierung eintretenden Bevorzugung anderer führt, sich mithin also als ernsthafter Eingriff in die Religionsfreiheit darstellt (Marx AsylVfG, 6. Auflage, § 1 RdNr. 212, m.w.N.). Dies ist jedenfalls dann der Fall, wenn die auf die - häuslich-private, aber auch öffentliche - Religionsausübung gerichtete Maßnahme zugleich auch mit Gefahr für Leib und Leben verbunden ist oder zu einer dementsprechenden „Ausgrenzung“ führt (vgl. Marx a.a.O. RdNr. 208 f. m.w.N.).

Es spricht viel für die Annahme, dass von dieser Eingriffsschwere im Fall der Klägerin, die aus Bagdad kommt, auszugehen ist. Nach den dem Gericht zugänglichen, zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemachten Erkenntnisquellen, richten sich die Angriffe von Dritten ersichtlich auch gegen die Christen in ihrer Eigenschaft als tätige Gläubige. Bereits die systematischen Angriffe im Jahre 2004 auf verschiedene christliche Kirchen und deren Würdenträger verdeutlichen, dass die Anschläge nicht lediglich eine allgemeine „Destabilisierung“ der Gesamtsituation im Irak, sondern in erster Linie die Störung der Religionsausübung verschiedener christlicher Gemeinden namentlich in Bagdad zum Ziel hatten. Die Gefahrensituation hat sich mittlerweile - aus religiös bedingten Motiven, aber auch vor dem Hintergrund der Machtverteilung im Staat - auf nahezu alle religiösen Gruppierungen ausgedehnt, die sich gezielten Anschlägen der jeweiligen Gegenseite ausgesetzt sehen. Von den zunehmenden Auseinandersetzungen sind aber die religiösen Minderheiten, zu denen die Christen zählen, besonders betroffen. Dies gilt namentlich für den Großraum Bagdad (Europäisches Zentrum für kurdische Studien vom 7.3.2005, Deutsches Orient-Institut vom 14.2.2005 und ai vom 29.6.2005, alle an das VG Köln). Auch in jüngerer Zeit ist es sowohl in Bagdad wie auch in Mossul, woher die Klägerin auch stammt, verstärkt zu Übergriffen und Anschlägen gegen Christen oder christliche Einrichtungen gekommen. Am 1. August 2004 wurden Anschläge gegen vier christliche Kirchen in Bagdad und eine in Mossul verübt, dabei wurden mindestens 15 Menschen getötet und 61 verletzt. Ein weiterer Anschlag konnte verhindert werden. Die Anschläge richteten sich gegen eine syrisch-katholische, eine armenisch-katholische, zwei römisch-katholische und eine chaldäische Kirche. Am 10. September 2004 war ein weiterer Anschlag auf die Kirche St. Georg in einem Vorort von Bagdad zu verzeichnen. Am 16. Oktober 2004 wurden gegen sechs christliche Kirchen in Bagdad Anschläge verübt. Dabei wurde eine Person getötet und neun wei-

tere verletzt. Bei Anschlägen auf zwei orthodoxe Kirchen in Bagdad am 8. November 2004 sind mindestens acht Personen ums Leben gekommen. Die Anschläge richteten sich damals gegen die syrisch-orthodoxe Kirche St. Georg und die St. Mattheus Kirche, der assyrischen Kirche des Ostens. Am 7. Dezember 2004 wurde eine Anschlagsserie gegen die armenische und die kaldäische Kirche in Mossul verübt, bei der erheblicher Sachschaden entstand. Im Januar 2005 wurde der Führer der christdemokratischen Partei im Irak Minas Al-Yousif sowie der syrisch-katholische Erzbischof von Mossul entführt. Bei weiteren - nahezu zeitgleichen - Anschlägen am 29. Januar 2006 auf sieben Kirchen und christliche Einrichtungen, darunter die Botschaft des Vatikans, in Bagdad, Kerkuk und Mossul, wurden mindestens 16 Personen getötet und 46 verletzt. Im Februar 2006 wurden schließlich an der Universität christliche Studenten von Kommilitonen als Atheisten und Verräter beschimpft und tätlich angegriffen, was dazu geführt hat, dass viele christliche Studenten ihr Studium aufgegeben haben und nur noch in größeren Gruppen wagen, ihre Häuser zu verlassen (vgl. zu alledem UNHCR, Hintergrundinformation zur Gefährdung von Angehörigen religiöser Minderheiten im Irak vom Oktober 2005 und Hintergrundinformation zur Situation der christlichen Bevölkerung vom Juni 2006; Stellungnahme ai vom 29.6.2005 an das Verwaltungsgericht Köln; Europäisches Zentrum für kurdische Studien an das VG Ansbach vom 4. Oktober 2005 und an das VG Köln vom 7. März 2005). Nach dem auch der Beklagten bekannten Lagebericht Irak vom 11. Januar 2007 wurden am 24. und 25. September 2006 mehrere Raketen auf eine chaldäische Kirche in Mossul geschossen. Am 9. Oktober 2006 entführten Unbekannte einen Priester der syrisch-orthodoxen Kirche in Mossul. Seine enthauptete Leiche wurden zwei Tage später gefunden. Am 16. Oktober 2006 haben Sicherheitskräfte der kurdischen Regionalregierung das Büro des christlich geführten Medienunternehmens Ashour Satellitenkanal in der Provinz Ninive gestürmt, die Belegschaft geschlagen und mitgenommen. Stunden später ließen sie die Mitarbeiter frei.

Ob vor diesem Hintergrund davon ausgegangen werden kann, dass im Raum Bagdad bzw. Mossul Christen generell mit Verfolgungsmaßnahmen zu rechnen haben, kann im vorliegenden Fall letztlich dahinstehen. Denn im Fall der Klägerin kommt individuell hinzu, dass christliche Frauen landesweit zunehmend unter den Druck extremistischer Gruppen geraten, sich traditionell islamischen Vorstellungen entsprechenden Bekleidungsvorschriften anzupassen, sich zu verschleiern und dies in Städten, in der ausländische Gruppierungen wie An sar Al-Sunna und islamistische Milizen die faktische Kontrolle über ganze Straßenzüge und Stadtteile übernommen haben, verstärkt zu berücksichtigen ist des Weiteren,

dass die Klägerin vor über sechs Jahren den Irak verlassen hat und sich bei einer gedachten Rückkehr nicht auf die Unterstützung einer im Irak noch vorhandenen Familie stützen kann. In der Gesamtschau dieser Umstände spricht alles dafür, dass die Klägerin im Falle ihrer Rückkehr in ihren Heimatort Bagdad mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit mit religiös bedingten Verfolgungen rechnen müsste. Hinzu kommt bei der Klägerin, dass diese wegen ihres Alters und ihres Geschlechtes kaum Möglichkeiten hat, in der irakischen Gesellschaft eigenständig sich Existenzmöglichkeiten zu schaffen. Wie sich aus den zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Auskünften insbesondere auch der Stellungnahme des deutschen Orient-Instituts vom 22. Dezember 2006 ergibt, ist die Situation der alleinstehenden irakischen Frau davon geprägt, dass sie Möglichkeiten der Existenzsicherung nur mit einem männlichen Lebenspartner oder einer vorhandenen Familie hat. Beides trifft für die Klägerin nicht zu. Wie sich aus den glaubwürdigen und nachvollziehbaren Angaben der Klägerin ergibt, besteht die Möglichkeit des Schutzes und der Existenzsicherung durch eine Familie für die Klägerin im Irak nicht. Nach den glaubwürdigen Angaben der Klägerin befindet sich ihre zudem ältere Schwester in Syrien, während ihr Bruder bereits verstorben ist. Angesichts dieser vorhandenen individuellen persönlichen Prägung besteht für die Klägerin auch keine Möglichkeit einer inländischen Fluchtalternative etwa in den von dem Kurden verwalteten Nordirak. Auch dort kann die Klägerin angesichts der fehlenden Unterstützung durch familiäre Bande nicht überleben. Auch die Möglichkeit einer Existenzsicherung durch die noch lebende Ehefrau des Bruders der Klägerin scheidet aus, da nach den glaubwürdigen Angaben der Klägerin auch diese ebenfalls auf die Hilfe anderer Familienangehöriger angewiesen ist. Zudem ist auch zu beachten, dass es nach dem Lagebericht Irak vom 11. Januar 2007 gerade in der Region Kurdistan/Irak in jüngster Zeit zu Übergriffen und der Einschränkung von Rechten christlicher Rückkehrer aus Bagdad, Basra und Mossul durch Vertreter der beiden Kurdenparteien KDP und PUK gekommen ist, die in dieser Region faktisch Staatsaufgaben wahrnehmen. Zudem kann auch nicht außer Betracht bleiben, dass die Klägerin als verwitwete Frau durch Übergriffe islamistischer Gruppen, etwa auch Anhänger der im Nordirak aktiven kurdisch-islamistischen Union (KIU) gefährdet wäre. Insgesamt kann der Klägerin nicht zugemutet werden, in den Irak zurückzukehren. Der Klage auf Zuerkennung des Abschiebeschutzes aus § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG war daher stattzugeben.

4. Die Kostenentscheidung folgt aus den §§ 161 Abs. 1, 155 Abs. 1, Satz 1 VwGO.

Beschluss:

Der Gegenstand wird auf 1.500,-- EUR festgesetzt
(§ 30 RVG).

Dieser Beschluss ist gemäß § 80 AsylVfG unanfechtbar.

gez.
Häberlein

gez.
Engelhardt

gez.
Frieser